



„Wir sind ein h&b learning Waldkindergarten.“

Buchungskategorien und Elternbeiträge Waldkindergarten Waltenhofen gültig ab 01.09.2026

Buchungskategorie	Elternbeitrag
4 – 5 Stunden	177,50 €
5 – 6 Stunden	194,75 €

Geschwisterregelung für das 2. und 3. Kind einer Familie:

Auf den verbleibenden Elternbeitrag (Beitrag abzüglich Zuschuss) wird eine Ermäßigung von 25% gewährt. Diese Regelung ist nur gültig für Kinder in der gleichen Einrichtung.

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
2. Alle Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe im Voraus und von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
3. Die Kinder erhalten einen staatlichen Elternbeitragszuschuss von 100,00 € pro Monat ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser Elternbeitragszuschuss wird bei der monatlichen Abrechnung vom Elternbeitrag abgezogen. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.
4. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betreuungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetz (IfSG): § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9; § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1; § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3; wenn und soweit dieses nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.
5. Der Elternbeitrag wird zu Anfang des Monats per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschriften fallen Gebühren an. Diese sind von den Eltern zu zahlen.
6. Bei sozialen bzw. finanziellen Härtefällen ist ein schriftlicher Antrag bezüglich einer Beitragsermäßigung bzw. -übernahme an das zuständige Landratsamt zu richten. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

Stand 08.06.2026